

# Landgericht München I

Az.: 16 HK O 3831/22

**ADVANT** Beiten

Eingegangen am

26.10.2022



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**eightyLEO Holding GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Emil-Geis-Straße 3, 82031 Grünwald  
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, Karlstraße 23, 80333 München, Gz.: 000424-22/1007/ah

gegen

**KLEO Connect GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Siemensdamm 62, 13627 Berlin  
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Nymphenburger Straße 120, 80636 München

Nebenintervenientin:

**CED AG**, vertr. d. d. Dorbat Treuhand- und Verwaltungsanstalt, d. vertr. d. d. Mitglieder des Verwaltungsrats, c/o Dprbat Treuhand- und Verwaltungsanstalt, Wuhrstraße 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BEITEN BURKHARDT**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Ganghoferstraße 33, 80339 München, Gz.: 19/7292 ADE

Nebenintervenientin:

**Shanghai Spacecom Satellite Technology Ltd.**, vertreten durch Jian Qin, 128 Room 101 Block 1, No. 1158 Zhongxin Road, Songjiang District. Shanghai, China

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BEITEN BURKHARDT**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Ganghoferstraße 33, 80339 München, Gz.: 19/7292 ADE

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 16. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Barth, die Handelsrichterin Dullinger und den Handelsrichter Lohmeyer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2022 folgendes

## Endurteil

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts München I vom 31.03.2022, Az.: 14 HK O 3831/22, wird aufgehoben. Der Antrag der Verfügungsklägerin wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits und der Nebenintervention.

## Tatbestand

Die Verfügungsbeklagte ist ein Start-Up-Unternehmen, das globale Satellitendatenkommunikationsdienste anbieten möchte.

Das KLEO - Projekt umfasst die Entwicklung einer Mega-Konstellation aus insgesamt 300 sogenannten LEO-Satelliten sowie Bodeninfrastrukturen und modernster Benutzerterminals für das Angebot globaler Satellitenkommunikationsdienste. Von essenzieller Bedeutung für das Projekt ist die Möglichkeit, bestimmte, international abgestimmte Funkfrequenzen zu nutzen, die der Verfügungsbeklagten über die liechtensteinischen Trion Space AG (nachfolgend „Trion“) vom Amt für Kommunikation des Fürstentums Liechtenstein (nachfolgend „AK“) vorläufig erteilt wurden. Diese Möglichkeit der Funkfrequenznutzung ist bzw. war das wichtigste Asset der Verfügungsbeklagten.

Im März 2018 schlossen die Herren Spott und Oxford, die Verfügungsklägerin, die Celeste Holding AG (nachfolgend „Celeste“), die Verfügungsbeklagte sowie verschiedene Investoren ein sogenanntes Investment und Shareholders' Agreement (nachfolgend „ISA“), dessen Gegenstand die Beteiligung der beiden Investoren CED AG (nachfolgend „CED“) und Shanghai Spacecom Satellite Technology Ltd (nachfolgend „SSST“) (beide nachfolgend „die Investoren“) an der Verfügungsbeklagten ist.

Ziffer 28.3 ISA regelt ins Deutsche übersetzt:

„Sobald die Gesellschaft ein Gesellschafter von Trion und zur Nennung der Mitglieder der Geschäftsführung von Trion berechtigt ist, werden die Investoren berechtigt sein, solche Mitglied zu benennen.“

Von diesem Recht haben die Investoren mit der Benennung des Herrn Jason Zhou Gebrauch gemacht.

Ziffer 34.2 in Verbindung mit Ziffer 34.3 ISA berechtigt die Verfügungsklägerin, zwei Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten zu benennen.

In Ziffer 34.4 ISA heißt es ins Deutsche übersetzt:

„Die Mitglieder des Management-Teams werden von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bestellt und abberufen. Alle Gesellschafter der Gesellschaft sind verpflichtet, die von dem jeweiligen Gesellschafter gemäß Ziffer 34.2 oder 34.3 vorgeschlagene Person zu bestellen, es sei denn, ein wichtiger Grund in Bezug auf die benannte Person rechtfertigt die Ablehnung der Er-

nennung durch die anderen Gesellschafter.

...

Die Abberufung eines bestellten Mitglieds der Geschäftsführung gegen den Willen des nominierenden Gesellschafters ist nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund in Bezug auf die nominierte Person die Abberufung rechtfertigt.“

Die Wirksamkeit des ISA ist zwischen den Gesellschaftern umstritten.

In der Folge der in dem ISA getroffenen Vereinbarungen hält die Verfügungsklägerin 44,92 % der Geschäftsanteile der Verfügungsbeklagten. Weitere Gesellschafter der Verfügungsbeklagten sind die Celeste mit 2,36 % der Geschäftsanteile, die CED mit 10 % der Geschäftsanteile sowie die SSST, die 42,72 % der Anteile an der Verfügungsbeklagten hält.

Vom AK wurden der liechtensteinischen Trion die Frequenznutzungsrechte vorläufig zugeteilt. Diese wiederum hatte es über einen Frequenznutzungsvertrag (nachfolgend „FNV“) der KLEO AG, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der Verfügungsbeklagten ermöglicht, diese Frequenzen zu nutzen. Über die KLEO AG konnte die Verfügungsbeklagte die Frequenzen nutzen.

Der Frequenznutzungsvertrag zwischen Trion und der KLEO AG stellt die wesentliche Geschäftsgrundlage des KLEO-Projektes dar.

Der Entzug der Frequenznutzungsrechte durch das AK wäre für die Verfügungsbeklagte existenzvernichtend.

An der Trion ist die Verfügungsbeklagte mit 15 % beteiligt. Die Verfügungsklägerin und Celeste sind neben der Verfügungsbeklagten die einzigen Gesellschafterinnen der Trion.

Die Herren Meister und Dr. Kaiser wurden von der Verfügungsklägerin nominiert und als Geschäftsführer bestellt. Die wirksame Bestellung des Herrn Meister ist zwischen den Parteien strittig.

Die Herrn Dr. Kaiser und Meister vertraten am 28.02.2022 in der Aktionärsversammlung der Trion die Verfügungsbeklagte in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der Trion.

In dieser Aktionärsversammlung wurde zunächst der Verwaltungsrat der Trion neu besetzt. Herr Frommelt, bis dato Hauptaktionär der Trion, trat zurück. Herr Frommelt verkaufte sein gesamtes Aktienpaket an das Unternehmen Rivada.

Die Herren Meister und Dr. Kaiser übten das Stimmrecht der Verfügungsbeklagten aus, in dem sie für die Abberufung des Verwaltungsratsmitglieds Jason Zhou mit sofortiger Wirkung und für die Bestellung der Herren Diederik Kelder und Declan Ganley zu neuen Mitgliedern des Verwaltungsrates stimmten.

In der Folge wurde der Vertreter der Investoren im Verwaltungsrat, Herr Jason Zhou, abberufen, ohne dass Herr Zhou, die Investoren oder die von ihnen entsandten Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten über die Aktionärsversammlung und das Vorhaben der Neubesetzung des Verwaltungsrates zu irgendeinem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt worden wären.

Sodann wurde in der Aktionärsversammlung oder einer weiteren beschlossen, den zwischen der Trion und der KLEO AG bestehenden FNV, der nur aus wichtigem Grund kündbar ist, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ausweislich Artikel 5 e) der Statuten der Trion fällt die Kündigung des FNV in die ausschließliche Kompetenz der Aktionärsversammlung.

Nach Art. 10 Ziffer 1 d) der Statuten der Trion ist für die Zustimmung zum Abschluss, der Änderung oder der Kündigung von Verträgen mit Satellitenbetreibern über die Einräumung von Nutzungsrechten stets Einstimmigkeit erforderlich, wobei außerdem das gesamte Aktienkapital bei der Beschlussfassung vertreten sein muss.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates ist nach Art. 10 Ziffer 1 der Statuten insoweit ausgeschlossen. Im Übrigen erforderte jede Maßnahme des Verwaltungsrates im Hinblick auf den FNV nach Art. 13 Ziffer 2.f Einstimmigkeit des Verwaltungsrats.

Die Herren Meister und Dr. Kaiser übten in der Aktionärsversammlung der Trion am 28.02.2022 die Stimmrechte der Verfügungsbeklagten aus, ohne zuvor einen darauf bezogenen zustimmenden Gesellschafterbeschluss der Verfügungsbeklagten einzuholen.

Nach Ziffer 10. 2 f) der Geschäftsordnung für das Management Team bedürfen die Mitglieder des Management Teams eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung für

f) Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ...

(ii) betreffend Maßnahmen, für die bei der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

Nach § 9.5 f) der Satzung der Verfügungsbeklagten ist für folgende Gesellschafterbeschlüsse eine Mehrheit von mehr als 91 % der abgegebenen Stimmen erforderlich:

„(f) die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die gemäß der anwendbaren Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. das Management Team der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.“

Der Verfügungsklägerin und Celeste waren bei der Beschlussfassung in der Aktionärsversammlung der Trion bewusst, dass das Abstimmverhalten der Herren Meister und Dr. Kaiser nicht von einem zustimmenden Gesellschafterbeschluss der Verfügungsbeklagten gedeckt war.

Die Abberufung des Herrn Zhou erfolgte ausweislich der Mitteilung der Herren Meister und Dr. Kaiser auf Veranlassung der Mehrheitsgesellschafter der Trion, mithin der Celeste und der Verfügungsklägerin, beide Parteien des ISA. Diesen war bewusst, dass sie mit der Abberufung von Herrn Jason Zhou gegen Ziffer 28.3 ISA verstießen.

Mit Schreiben vom 02.03.2022, unterzeichnet von den neuen Verwaltungsräten Ganley und Kelder der Trion, wurde der FNV vom 22.09.2017 gegenüber der KLEO AG aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt. Herr Meister übergab dieses Kündigungsschreiben persönlich am 02.03.2022 um 16:00 Uhr dem Vertreter der KLEO AG, obwohl er bei der Trion keinerlei Funktion bekleidet.

Die Investoren sind ebenso wie die von Ihnen benannten Geschäftsführer erst im Nachgang zur Aktionärsversammlung und erst, als der Wechsel im Verwaltungsrat der Trion bereits im Register eingetragen war, über die Durchführung der Universalversammlung informiert worden. Selbst das abberufene Verwaltungsratsmitglied Zhou wurde weder zur Versammlung geladen noch wurde er darüber informiert.

Die Geschäftsführer Dr. Shey und Min Luo wurden von den Herren Dr. Kaiser und Meister über die durchgeführte Neubesetzung des Verwaltungsrats der Trion erst per Mail vom 07.03.2022 in Kenntnis gesetzt.

Durch die Kündigung des FNV gegenüber der KLEO AG wurde der Verfügungsbeklagten die Nutzungsmöglichkeit entzogen. Zwar war die Verfügungsbeklagte nie Partei des FNV, aber es war von Anfang an vorgesehen, dass die Verfügungsbeklagte die der KLEO AG aus dem FNV zustehenden Rechte und Pflichten für diese übernimmt.

Ziffer 1.1 des Frequenznutzungsvertrages regelt hierzu:

„Die KLEO Connect GmbH ist dabei für das Projektmanagement, für die Beschaffung aller notwendigen Systemelemente, und für die Vermarktung und den Vertrieb der geplanten Satellitendienste zuständig. Die KLEO AG ist für den technischen Betrieb des Satellitensystems zuständig.“

Ziffer 4.9 und Ziffer 5.4 enthält jeweils folgende Regelung:

„Die KLEO AG ist weiterhin berechtigt, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten verbundener Unternehmen, namentlich der KLEO Connect GmbH zu bedienen.“

Die KLEO AG ist 100-prozentige Tochtergesellschaft der Verfügungsbeklagten und soll dies über den gesamten Zeitraum des Projekts bleiben. Sämtliche Kosten der KLEO AG wurden und werden von der SSST getragen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Frequenznutzungsvertrages wird auf die Anlage NI 24 Bezug genommen.

Mit Kündigung des Frequenznutzungsvertrages hat die Verfügungsbeklagte die Basis für ihre ursprünglichen Geschäftsmöglichkeiten verloren. Sie ist nicht mehr in der Lage, das KLEO Projekt wie ursprünglich vorgesehen zu realisieren. Der einzige verbleibende Vermögenswert der Verfügungsbeklagten ist die 15 prozentige Beteiligung an der Trion, die die Funkfrequenzen weiter nutzen kann.

Die Investoren verlangen in mehreren noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren die Rückgängigmachung der Frequenzentziehung. Entscheidungen in der Hauptsache sind bisher nicht ergangen.

Die Gesellschafter SSST und CED stimmten mit ihren Stimmanteilen von zusammen 52,72 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten vom 21.03.2022 dafür, die Herren Dr. Kaiser und Meister von ihrem Amt als Geschäftsführer aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abzuberufen.

Als Begründung wurde insbesondere angeführt, dass die Herren Dr. Kaiser und Meister ohne vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschluss an der Aktionärsversammlung der Trion vom 28.02.2022 teilnahmen und die Stimmrechte der Verfügungsbeklagten ausübten. Insbesondere wurde den Herren vorgeworfen, dass sie für die Abberufung des Herrn Jason Zhou als Mitglied des Verwaltungsrates mit sofortiger Wirkung und nach dem Rücktritt des Verwaltungsratsmitgliedes Herrn Frommelt für die Bestellung der Herren Kelder und Ganley in den Verwaltungsrat stimmten. Außerdem wurde Herrn Meister vorgeworfen, dass er der KLEO AG das Schreiben übergeben habe, mit welchem die Trion am 02.03.2022 den Frequenznutzungsvertrag kündigte.

Nach der Kündigung des FNV wird die europäische Satellitenkonstellation nicht mehr von der Ver-

füfungsbeklagten im Rahmen des KLEO Projektes, sondern nunmehr von der Rivada Space Networks GmbH (nachfolgend „Rivada“) umgesetzt. Die Rivada soll nunmehr das Projekt durchführen und pflegt die Kontakte zum AK.

Die Rivada erarbeitete einen eigenen separaten Business Plan und reichte diesen am 03.03.2022 beim AK ein.

Die Celeste wird von Rivada beherrscht. Herr Ganley, welcher in der Gesellschafterversammlung der Trion vom 28.02.2022 zum Verwaltungsrat berufen wurde, ist Gründer und CEO der Rivada Group und Geschäftsführer der Rivada.

Das Kommunikationstechnologieunternehmen Rivada Networks, Inc. existiert seit 2004 mit Niederlassungen in Irland und der USA. Für den Aufbau und die Umsetzung der europäischen Satellitenkonstellation wurden die Tochtergesellschaften Rivada AG mit Sitz in Liechtenstein und Rivada Networks GmbH mit Sitz in München gegründet. Die europäische Satellitenkonstellation soll nunmehr mit Unterstützung des AK von der Rivada umgesetzt werden.

Am 07.02.2022 wurde aus einer Vorratsgesellschaft die Rivada gegründet und zur Eintragung angemeldet.

Bei der Rivada Inc. handelt es sich um Kommunikationstechnologieunternehmen, das Mobilfunknetzwerke errichtet und diese an Netzbetreiber über eine selbstentwickelte Handelsplattform vermietet.

Nach Vortrag der Verfügungsklägerin ist die Rivada Inc. für die Umsetzung und den weiteren Ausbau der europäischen Satellitenkonstellation eingestiegen. Mit dieser bestehe die Chance, die europäische Satellitenkonstellation auf eine neue Basis zu stellen und dadurch das Projekt über die Frequenzen der Trion doch noch erfolgreich zu realisieren.

Die Rivada Space Systems LLC bevollmächtigte am 24.01.2022 die Kanzlei Kirkland & Ellis, sie im Rahmen der geplanten Übernahme zu vertreten

Zwischenzeitlich wurde ein Frequenznutzungsvertrag zwischen der Trion und der Rivada AG geschlossen, dem das AK bereits zustimmte. Allerdings hat Herr Zhou diesen umgehend wieder gekündigt.

Die Herren Dr. Kaiser und Meister wurden mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.03.2022 der Rivada Space Networks GmbH zu Geschäftsführern bestellt. Beide Herren sind seit dem 29.04.2022 als Geschäftsführer der Rivada im Handelsregister eingetragen und für diese tätig.

Das KLEO-Projekt soll nunmehr, nach veröffentlichter Position des AK, der Verfügungsklägerin und der Herren Meister und Dr. Kaiser allein von der Rivada realisiert werden, deren Geschäftsführer die Herren Meister und Dr. Kaiser sind.

Herr Meister gibt als Ziel die vollständige Verdrängung der Investoren aus dem Projekt an, so ein Artikel aus dem Volksblatt Liechtenstein vom 09.05.2022.

Mit schriftlicher Gesellschafterbeschlussfassung vom 11.05.2022 wurde über die erneute Abberufung von Herrn Meister aus wichtigem Grund abgestimmt.

Am 20.06.2022 fand eine weitere Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten statt. In dieser Gesellschafterversammlung wurde u.a. über folgende Beschlussvorschläge abgestimmt:

„Severin Meister wird vorsorglich mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, hilfsweise ohne wichtigen Grund, als Geschäftsführer der Gesellschaft abgerufen. ...“. „Herr Dr. Clemens Kaiser wird vorsorglich mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, hilfsweise ohne wichtigen Grund, als Geschäftsführer der Gesellschaft abgerufen. ...“ Die Verfügungsklägerin und die Celeste stimmten jeweils gegen die Abberufung, die Vertreter der SSST und die CED stimmten dafür. Damit stimmten jeweils 52,72 % der Stimmen für die Abberufung der Herren Meister und Dr. Kaiser.

Als wichtigen Grund für die Abberufung der Herren Meister und Dr. Kaiser nannten die Investoren, dass die Herren Meister und Dr. Kaiser seit dem 29.04.2022 als Geschäftsführer der Rivada ins Handelsregister eingetragen und aktiv in das Geschäft der Rivada eingebunden seien. Damit würden sie einen Wettbewerber unterstützen und ihre Treuepflichten gegenüber der Verfügungsbeklagten verletzen.

In der Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten vom 20.06.2022 wurde zudem über die vorsorgliche erneute Bestellung der Herren Meister und Dr. Kaiser als Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten abgestimmt. Die Vertreter der Verfügungsklägerin und Celeste stimmten mit ihren Stimmanteilen von zusammen 47,28 % für eine Neubestellung von Herrn Meister und Herrn Dr. Kaiser, während die Vertreter der chinesischen Investoren dagegen stimmten.

Die (in seiner Wirksamkeit umstrittene) Bestellung des Herrn Meister als Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten erfolgte in der Gesellschafterversammlung am 23.09.2021. Hierbei war von Anfang an die Tätigkeit des Herrn Meister für einen Wettbewerber Thema und wurde bereits gegen die Bestellung von Herrn Meister durch die Investoren vorgebracht.

Die Verfügungsklägerin behauptet, die Trion habe den Frequenznutzungsvertrag gekündigt, um dem unmittelbar drohenden Entzug der Funkfrequenzen durch das AK zuvorzukommen bzw. zu verhindern.

Die Verfügungsklägerin meint, die Kündigung des FNV sei im Interesse der Verfügungsbeklagten gewesen, da hierdurch zumindest ihr 15 %er Anteil an der Trion werthaltig bleibe.

Die Klägerin meint überdies, in der Bestellung der Herren Meister und Dr. Kaiser als Geschäftsführer der Rivada liege keine Verletzung der Treuepflichten der Herren Meister und Dr. Kaiser gegenüber der Verfügungsbeklagten und auch kein Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot.

Das Gericht hat am 31.03.2022 im Beschlusswege eine vollumfänglich stattgebende einstweilige Verfügung mit folgendem Inhalt erlassen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, Herrn Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister sämtliche Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu belassen und sämtliche Handlungen zu unterlassen, die Herrn Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister an der Ausübung der Rechte und Befugnisse, welche einem Geschäftsführer der Antragsgegnerin nach den bestehenden Regelungen der Antragsgegnerin zustehen, hindern oder behindern, bis in der Hauptsache rechtskräftig entschieden ist, ob in der Gesellschafterversammlung der Antragsgegnerin vom 21. März 2022 über deren Abberufung als Geschäftsführer der Antragsgegnerin aus wichtigem Grund wirksam beschlossen wurde, insbesondere

- a) [Zugang zu Geschäftsräumen]
- i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Herrn Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister den Zugang zu den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin zu gestatten und einzuräumen, insbesondere eine aktivierte Schlüsselkarte auszuhändigen;
  - ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, den Zugang zu den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin zu unterbinden, insbesondere die Schlüsselkarten zu sperren.
- b) [Zugang zu den geschäftlichen E-Mailpostfächern und Computersystemen]
- i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Herrn Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister den Zugang zu ihren geschäftlichen E-Mailpostfächern mit der E-Mailadresse Clemens.Kaiser@kleo-connect.com und Severin.Meister@kleo-connect.com sowie den Zugang zu den Computersystemen der Antragsgegnerin einzuräumen bzw. freizuschalten;
  - ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, den Zugang zu den unter (i) bezeichneten E-Mailpostfächern und den Computersystemen zu sperren oder auf sonstige Weise zu behindern.
- c) [Diensthandy]
- i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Herrn Severin Meister ein aktiviertes Diensthandy zu überlassen und Herrn Dr. Clemens Kaiser wieder Zugriff auf sein Diensthandy einzuräumen;
  - ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, den Zugang oder die Funktionsfähigkeit des Diensthandys zu sperren oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.
- d) [Verfügungsbefugnis über Bankkonten]
- i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Herrn Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister Verfügungsbefugnis über die Bankkonten beim Bankhaus Lampe mit der IBAN DE30480201510003019810 und BIC LAMPDEDDXXX sowie bei der Commerzbank AG mit der IBAN DE12 7004 0041 0470 3039 00 und der BIC COBADEFFXXX einzuräumen und zu gestatten, Verfügungen entsprechend der Regelungen in Ziff. 7.1 des Gesellschaftsvertrags – durch zwei Geschäftsführer gemeinsam – vornehmen zu können;
  - ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, die Verfügungsbefugnis gegenüber den in (i) benannten Banken zu widerrufen oder zu beschränken.
- e) [Sitzungen und Beschlüsse der Geschäftsführung]
- i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Herrn Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister weiter an Sitzungen der Geschäftsführung der Antragsgegnerin teilnehmen und Beschlüssen der Geschäftsführung der Antragsgegnerin mitwirken zu lassen;
  - ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, Herr Dr. Clemens



Kaiser und Herrn Severin Meister an der Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsführung oder der Mitwirkung an Beschlüssen der Geschäftsführung der Antragsgegnerin zu hindern.

f) [Information von Mitarbeitern und Geschäftspartnern]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, gegenüber Mitarbeitern und/oder Geschäftspartnern der Antragsgegnerin, insbesondere dem Amt für Kommunikation des Fürstentums Liechtenstein, erfolgte Erklärungen über eine Abberufung von Herrn Dr. Clemens Kaiser und/oder Herrn Severin Meister zu widerrufen;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, Mitarbeiter und/oder Geschäftspartner der Antragsgegnerin, insbesondere das Amt für Kommunikation des Fürstentums Liechtenstein, über eine Abberufung von Herrn Dr. Clemens Kaiser und/oder Herrn Severin Meister als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu informieren, die Rechtmäßigkeit des Geschäftsführerhandelns zu bestreiten oder in Frage zu stellen sowie es zu unterlassen, Herrn Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister als Geschäftsführer auf der Homepage der Antragsgegnerin (<https://kleo-connect.com/about>) zu entfernen.

g) [Zeichnungsbefugnis]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, interne und externe Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Herrn Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister zu gewähren und aufrechtzuerhalten;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, Erklärungen über den Entzug der Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Herr Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister gegenüber Dritten abzugeben;

iii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, bereits abgegebene Erklärungen betreffend den Widerruf der Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister zu widerrufen.

h) [Handelsregister]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, etwaig schon gestellte Anmeldungen auf Austragung von Herrn Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zum Handelsregister des AG München zurückzunehmen;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, die Abberufungen von Herrn Dr. Clemens Kaiser und Herrn Severin Meister als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zum Handelsregister des AG München anzumelden bzw. den Beschluss über die Abberufung von Herrn Dr. Kaiser und Herrn Meister als Geschäftsführer registerrechtlich zu vollziehen;

iii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Erklärungen zum Handelsregister des AG München, die sich gegen die Eintragung Herrn Meisters als Geschäftsführer der Antragsgegnerin richten, zurückzunehmen.

2. Die Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 sowie 1.a. bis 1.h., jeweils Ziffer (ii), ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ord-

nungsgeld in Höhe von jeweils bis zu EUR 250.000,00, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monate, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an den gesetzlichen Vertretern, angedroht.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

Mit dem Beschluss ist zuzustellen:  
Antragsschrift vom 30.03.2022

Hiergegen legte die Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 04.04.2022 Widerspruch ein.

Die Nebenintervenienten schlossen sich dem Widerspruch mit Schriftsatz vom 30.06.2022 an.

Die Verfügungsklägerin beantragt zuletzt

Die einstweilige Verfügung vom 31. März 2022 wird mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Antragsgegnerin vorläufig verpflichtet wird, Herrn Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser sämtliche Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse als Geschäftsführer der Antragsgegnerin (Herr Meister als CEO und Herr Dr. Kaiser als CTO) zu belassen und sämtliche Handlungen zu unterlassen, die Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser an der Ausübung der Rechte und Befugnisse, welche einem Geschäftsführer der Antragsgegnerin nach den bestehenden Regelungen der Antragsgegnerin zustehen, hindern oder behindern, hilfsweise bis in der jeweiligen Hauptsache rechtskräftig entschieden ist, ob mit Gesellschafterbeschluss der Antragsgegnerin vom 21. März 2022 und vom 20. Juni 2022 über deren Abberufung als Geschäftsführer der Antragsgegnerin aus wichtigem Grund, hilfsweise ohne Grund, sowie über deren vorsorgliche Neubestellung als Geschäftsführer wirksam beschlossen wurde, insbesondere

a) [Zugang zu Geschäftsräumen]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser den Zugang zu den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin zu gestatten und einzuräumen, insbesondere eine aktivierte Schlüsselkarte auszuhändigen;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, den Zugang zu den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin zu unterbinden, insbesondere die Schlüsselkarten zu sperren.

b) [Zugang zu den geschäftlichen E-Mailpostfächern und Computersystemen]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser den Zugang zu ihren geschäftlichen E-Mailpostfächern mit den E-Mailadressen Severin.Meister@kleo-connect.com sowie Clemens.Kaiser@kleo-connect.com sowie den Zugang zu den Computersystemen der Antragsgegnerin einzuräumen bzw. freizuschalten;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, den Zugang zu den unter (i) bezeichneten E-Mailpostfächern und den Computersystemen zu sperren oder auf sonstige

Weise zu behindern.

c) [Diensthandy]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Herrn Severin Meister ein aktiviertes Diensthandy zu überlassen und Herrn Dr. Clemens Kaiser wieder Zugriff auf sein Diensthandy einzuräumen; ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, den Zugang oder die Funktionsfähigkeit der Diensthandys zu sperren oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.

d) [Verfügungsbefugnis über Bankkonten]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser Verfügungsbefugnis über die Bankkonten beim Bankhaus Lampe mit der IBAN DE30480201510003019810 und BIC LAMPDEDDXXX sowie bei der Commerzbank AG mit der IBAN DE12 7004 0041 0470 3039 00 und der BIC COBADEFFXXX einzuräumen und zu gestatten, Verfügungen entsprechend der Regelungen in Ziff. 7.1 des Gesellschaftsvertrags – durch zwei Geschäftsführer gemeinsam – vornehmen zu können;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, die Verfügungsbefugnis gegenüber den in (i) benannten Banken zu widerrufen oder zu beschränken.

e) [Sitzungen und Beschlüsse der Geschäftsführung]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser weiter an Sitzungen der Geschäftsführung der Antragsgegnerin teilnehmen und an Beschlüssen der Geschäftsführung der Antragsgegnerin mitwirken zu lassen;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser an der Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsführung oder der Mitwirkung an Beschlüssen der Geschäftsführung der Antragsgegnerin zu hindern.

f) [Information von Mitarbeitern und Geschäftspartnern]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, gegenüber Mitarbeitern und/oder Geschäftspartnern der Antragsgegnerin, erfolgte Erklärungen über eine Abberufung von Herrn Severin Meister und/oder Herrn Dr. Clemens Kaiser zu widerrufen sowie Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser als Geschäftsführer auf der Homepage der Antragsgegnerin (<https://kleoconnect.com/about>) beizubehalten bzw. aufzunehmen;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, Mitarbeiter und/oder Geschäftspartner der Antragsgegnerin über eine Abberufung von Herrn Severin Meister und/oder Herrn Dr. Clemens Kaiser als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu informieren, die Rechtmäßigkeit des Geschäftsführerhandelns zu bestreiten oder in Frage zu stellen sowie es zu unterlassen, Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser als Geschäftsführer auf der Homepage der Antragsgegnerin (<https://kleo-connect.com/about>) zu entfernen.

g) [Zeichnungsbefugnis]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, interne und externe Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser zu gewähren und aufrechtzuerhalten;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, Erklärungen über den Entzug der Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Cle-

mens Kaiser gegenüber Dritten abzugeben;

iii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, bereits abgegebene Erklärungen betreffend den Widerruf der Zeichnungsbefugnisse der Geschäftsführer Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser zu widerrufen.

h) [Handelsregister]

i. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, etwaig schon gestellte Anmeldungen auf Eintragung des Ausscheidens von Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zum Handelsregister des AG München zurückzunehmen;

ii. wird die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, die Abberufung von Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser als Geschäftsführer der Antragsgegnerin zum Handelsregister des AG München anzumelden bzw. den Beschluss über die Abberufung von Herrn Severin Meister und Herrn Dr. Clemens Kaiser registerrechtlich zu vollziehen;

2. Die Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 sowie 1.a. bis 1.h., jeweils Ziffer (ii), ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu EUR 250.000,00, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monate, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an den gesetzlichen Vertretern, angedroht.

Die Verfügungsbeklagte beantragt zuletzt

1. Die einstweilige Verfügung vom 31. März 2022, Az. 14 HK O 3831/22, aufzuheben,
2. Den Antrag der Antragstellerin vom 17.10.2022 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vollumfänglich zurückzuweisen.

Die Nebenintervenienten erklären,

dass sie sich dem Antrag des Beklagtenvertreters anschließen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien zur Sach- und Rechtslage sowie zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse und die Sitzungsprotokolle der mündlichen Verhandlungen vom 26.09.2022 und 24.10.2022 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen, da die Verfügungsklägerin bereits keinen Verfügungsanspruch glaubhaft machen konnte.

Ein Verfügungsanspruch besteht nicht, da die Geschäftsführer Meister und Dr. Kaiser wirksam als Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten in der Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten vom 21.03.2022 abberufen wurden und überdies wichtige und ausreichende Gründe

vorlagen, die eine erneute Abberufung der Herren Meister und Dr. Kaiser als Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten in der weiteren Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten am 20.06.2022 gerechtfertigt hätten. Demgegenüber fehlt es an einer wirksamen erneuten Bestellung der Herren Meister und Dr. Kaiser in der Gesellschafterversammlung vom 20.06.2022.

I.

Zu entscheiden war über den nunmehr gestellten Antrag.

Soweit hierin eine Klageänderung/Klageerweiterung gegenüber dem ursprünglichen Antrag vom 30.03.2022 vorliegt, war diese Klageänderung/Klageerweiterung jedenfalls in diesem Verfahren sachdienlich gemäß § 263 ZPO und daher zulässig.

Das Vorliegen der Sachdienlichkeit ist objektiv im Hinblick auf die Prozesswirtschaftlichkeit und nicht kleinlich zu beurteilen (T/P § 263 ZPO Rn.8 mit Verweis auf BGH). Hiernach ist eine Klageänderung als sachdienlich zuzulassen, wenn der bisherige Streitstoff eine verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt und die Zulassung die endgültige Beilegung des Streits fördert und einen neuen Prozess vermeidet (BGH NJW 00,800).

So liegt der Fall hier. Zum einen bildet der bisherige Streitstoff weiterhin wesentliche Grundlage der Entscheidung. Zum anderen kann mit der Zulassung die endgültige Beilegung des Streits gefördert und vor allem ein neuer Prozess vermieden werden.

Eine durch die Zulassung der Klageänderung eintretende Verzögerung wäre hinzunehmen, ist hier jedoch ohnehin nicht gegeben.

II.

Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen, da die Verfügungsklägerin keinen Verfügungsanspruch glaubhaft machen konnte.

II.1

Ein Verfügungsanspruch besteht bereits deshalb nicht, da die Herren Meister und Dr. Kaiser in der Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten vom 21.03.2022 wirksam als Geschäftsführer abberufen wurden und eine wirksame neuerliche Bestellung der Herren in der Gesellschafterversammlung vom 20.06.2022 nicht erfolgte.

Insofern kann dahinstehen, ob Herr Meister überhaupt wirksam ursprünglich als Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten bestellt wurde.

II.1.1

Selbst wenn man annimmt, dass das ISA wirksam ist und sich hieraus ergibt, dass Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten nur aus wichtigem Grund abberufen werden können (vgl. Ziffer 34.4 ISA), so ist hier von einer wirksamen Abberufung der Geschäftsführer Meister und Dr. Kaiser in der Gesellschafterversammlung vom 21.03.2022 auszugehen, da ein wichtiger Grund in Bezug auf die Herren Meister und Dr. Kaiser für ihre Abberufung vorlag.

II.1.1.1

Die Herren Meister und Dr. Kaiser haben in der Aktionärsversammlung der Trion am 28.02.2022 die Verfügungsbeklagte vertreten. Hierbei übten sie das Stimmrecht der Verfügungsbeklagten aus, in dem sie für die Abberufung des Verwaltungsratsmitglieds Jason Zhou mit sofortiger Wirkung und für die Bestellung der Herren Diederik Kelder und Declan Ganley zu neuen Mitgliedern

des Verwaltungsrates stimmten.

Dies taten die Herren Meister und Dr. Kaiser in dem Bewusstsein, dass ein darauf bezogener zustimmender Gesellschafterbeschluss der Verfügungsbeklagten nicht vorlag.

In der Folge kündigte die Trion den zwischen ihr und der KLEO AG bestehenden FNV aus wichtigem Grund fristlos. Herr Meister übergab das Kündigungsschreiben persönlich am 02.03.2022 dem Vertreter der KLEO AG, obwohl er bei der Trion keinerlei Funktion bekleidet.

Soweit die Verfügungsklägerin geltend macht, ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung sei nicht erforderlich gewesen, zumal die Investoren im Falle einer Beschlussfassung nach § 47 Abs. 4 GmbHG einem Stimmverbot unterlegen hätten, sodass sie eine solche nicht hätten verhindern können und sie aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ihre Zustimmung zur Abberufung von Herrn Jason Zhou und zu Bestellung der Herrn Ganley und Kelder hätten erteilen müssen, folgt die Kammer dieser Sichtweise nicht.

Zum einen führt ein etwaiges Stimmverbot nicht dazu, dass es keiner Abstimmung bedarf (so besteht trotz Stimmverbotes auch ein Recht zur Anwesenheit bei der Abstimmung, vgl. BGH WM 1985, 567).

Im Übrigen waren die Investoren nicht aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gehalten, ihre Zustimmung zur Abberufung des Herrn Jason Zhou und zur Bestellung der beiden Herren Ganley und Kelder zu erteilen, denn es ist nicht ersichtlich, weshalb sich aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gerade eine solche Verpflichtung ergeben sollte. Es wäre vielmehr Pflicht der Herren Meister und Dr. Kaiser gewesen, eine entsprechende Beschlussfassung im Vorhinein in der Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten herbeizuführen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Verfügungsklägerin vorgetragene angeblichen besonderen Eilbedürftigkeit.

Soweit die Verfügungsklägerin vorträgt, die Herren Dr. Kaiser und Meister hätten auch ohne zustimmenden Beschluss die Verfügungsbeklagte in der Aktionärsversammlung der Trion aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit vertreten dürfen, so kann die Kammer dem Vortrag schon deshalb nicht folgen, weil es nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien bereits an der Eilbedürftigkeit fehlte.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Rivada Space Systems LLC bereits am 24.01.2022 der Kanzlei Kirkland & Ellis Vollmacht erteilte, sie im Rahmen der geplanten Kooperation zu vertreten. War jedoch eine Kooperation bereits mehr als einen Monat vor der streitgegenständlichen Aktionärsversammlung am 28.02.2022 geplant, so wäre es den Herren Meister und Dr. Kaiser ohne weiteres möglich gewesen, im Vorfeld eine Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten anzuberaumen.

Dafür, dass das Vorgehen keinesfalls kurzfristig, sondern vielmehr über einen Zeitraum von mindestens einen Monat geplant war, spricht ebenfalls, dass die Rivada bereits am 03.03.2022 in der Lage war, beim AK einen eigenen separaten Business Plan einzureichen. Ins Bild passt insofern auch, dass am 07.02.2022 aus einer Vorratsgesellschaft die Rivada gegründet und zur Eintragung angemeldet wurde. Die Verfügungsklägerin räumte denn auch zuletzt ein, dass die Erstellung eines Businessplans einige Wochen, wenn nicht Monate dauert.

Hätten die Herren Meister und Dr. Kaiser auch nur aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit die Verfügungsbeklagte ohne zustimmenden Beschluss vertreten, so erschließt sich der Kammer nicht, weshalb die Investoren ebenso wie die von ihnen benannten Geschäftsführer erst im Nachgang zur Aktionärsversammlung und erst, als der Wechsel im Verwaltungsrat der Trion bereits im Register eingetragen war, über die Durchführung der Aktionärsversammlung informiert wurden und

selbst das abberufene Verwaltungsratsmitglied Zhou weder zur Versammlung geladen noch hierüber informiert wurde.

Dieses Verhalten ist aus Sicht der Kammer nur erklärlich, wenn es die beiden Herrn Meister und Dr. Kaiser darauf angelegt haben, hinter dem Rücken der Gesellschafterversammlung vollendete Tatsachen zu schaffen.

#### II.1.1.2

Ein zustimmender Gesellschafterbeschluss der Verfügungsbeklagten wäre auch erforderlich gewesen

Dies ergibt sich bereits aus der Regelung der Ziffer 10.2 f der Geschäftsordnung für das Management Team i.V.m. § 9.5 f) der Satzung der Verfügungsbeklagten.

Soweit die Verfügungsklägerin nunmehr meint, „Beteiligungsgesellschaft“ sei im Hinblick auf Ziffer 11 der Geschäftsordnung für das Management Team so auszulegen, dass hierunter nur mehrheitlich gehaltene Beteiligungsgesellschaften zu subsumieren seien, überzeugt dies nicht. Denn würde Ziffer 11 ein derartiges Verständnis zugrunde liegen, so bedürfte es gerade nicht der Formulierung „...von der Gesellschaft *mehrheitlich* gehaltenen Beteiligungsgesellschaften gelten.“. Die Formulierung zeigt vielmehr, dass die Geschäftsordnung selbst davon ausgeht, dass Beteiligungsgesellschaften im Sinne der Geschäftsordnung auch dann vorliegen können, wenn sie nicht von der Gesellschaft mehrheitlich gehaltenen werden.

Überdies hätte eine Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 49 Abs. 2 GmbHG erfolgen müssen, worauf es aber aufgrund des oben Ausgeführten nicht mehr ankommt.

#### II.1.1.3

Dieses geschilderte Verhalten der Herren Meister und Dr. Kaiser begründet einen wichtigen Grund für deren Abberufung als Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten, da das Verbleiben der beiden Herren als Geschäftsführer für die Verfügungsbeklagte unzumutbar war.

Die Unzumutbarkeit des Verbleibens der Geschäftsführer ergibt sich aus der Abwägung aller im konkreten Fall wesentlichen Umstände.

Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Herren Meister und Dr. Kaiser bewusst ihre Kompetenzen überschritten und ihr Abstimmungsverhalten dazu führte, dass auch nach Einschätzung der Verfügungsklägerin durch die Kündigung des Frequenznutzungsvertrags jegliche Grundlage für eine Fortführung des KLEO-Projekts durch die Verfügungsbeklagte entfiel.

Soweit die Verfügungsklägerin das Verhalten der beiden Herren damit rechtfertigen will, dass ohne dieses Verhalten das AK die Frequenznutzung entzogen hätte, so dass die Verfügungsbeklagte durch das Tun der beiden im Ergebnis jedenfalls dadurch besser dastehe, dass diese wenigstens eine werthaltige Beteiligung in Höhe von 15 % an der Trion halte, überzeugt dies bereits deshalb nicht, weil es keine Rechtfertigung dafür bietet, dass die Herren Meister und Dr. Kaiser bewusst ihre Kompetenzen überschritten und an der Gesellschafterversammlung vorbei abstimmten.

Geschäftsführer, die unter bewusster Umgehung der Gesellschafterversammlung Entscheidungen treffen, die der von ihnen vertretenen GmbH die Geschäftsgrundlage entzieht, sind für die GmbH unzumutbar.

So liegt der Fall hier, so dass ein wichtiger Grund für die Abberufung der Herren Meister und Dr. Kaiser vorlag.

Soweit die Verfügungsklägerin dem entgegenhält, dass die Investoren von Anfang an versucht hätten, das dem ursprünglichen KLEO-Projekt zugrunde liegende Know-how abzuschöpfen, den Zugang zu den Funkfrequenzen für eigene Zwecke zu sichern und die Idee der deutschen Gründer ohne deren Beteiligung mittels einer chinesischen Spiegelorganisation umzusetzen, bleibt dieser Vortrag unsubstantiiert.

Soweit die Verfügungsklägerin etwa vorträgt, SSST werde in China zu einer umfassenden operativen Unternehmung aufgebaut, die *offenbar* dem Zweck dient, Cleo Connect trotz klar vereinbarter Wettbewerbsverbote zu umgehen, handelt es sich um eine bloße Vermutung.

Es ist daher den Investoren auch vor dem Hintergrund des eigenen Verhaltens nicht zumubar, dass die Herren Dr. Kaiser und Meister auch weiterhin das Amt des Geschäftsführers ausüben.

## II.2

Die Herren Meister und Dr. Kaiser hätten ebenfalls in der Gesellschafterversammlung der Verfügungsbeklagten vom 20.06.2022 wirksam abberufen werden können, wenn sie nicht ohnehin schon am 21.03.2022 wirksam abberufen worden wären.

Denn die Konkurrenzfähigkeit der Herren Meister und Dr. Kaiser als Geschäftsführer der Rivada stellt ebenfalls einen wichtigen Grund für die Abberufung dar.

Es ist allgemein anerkannt, dass Geschäftsführer einer GmbH aufgrund ihrer Treuepflicht einem umfassenden Wettbewerbsverbot während der Dauer des Anstellungsvertrags unterliegen (vgl. Münchner Kommentar § 35 GmbHG Rn. 360).

Nachdem die Rivada nunmehr das KLEO-Projekt der Verfügungsbeklagten fortzuführen gedenkt, steht außer Zweifel, dass es sich hierbei um eine Wettbewerberin der Verfügungsbeklagten handelt.

Soweit die Verfügungsklägerin dies damit zu entkräften versucht, dass ein Wettbewerbsverhältnis zwischen beiden Gesellschaften deshalb nicht bestehe, weil die Verfügungsbeklagte aufgrund der Kündigung des Frequenznutzungsvertrages faktisch gar nicht mehr in der Lage sei, das KLEO-Projekt umzusetzen, so kann dem nicht gefolgt werden.

Es kann selbstverständlich nicht sein, dass die Herren Meister und Dr. Kaiser zunächst im Rahmen einer bewussten Kompetenzüberschreitung im Interesse ihres (zukünftigen) Arbeitgebers Rivada zur Kündigung des Frequenznutzungsvertrages und damit zur Entziehung der Geschäftsgrundlage der Verfügungsbeklagten entscheidend beitragen und sich im Folgenden, wenn ihnen eine unzulässige Konkurrenzfähigkeit vorgeworfen wird, darauf berufen, dass ein faktisches Wettbewerbsverhältnis gar nicht mehr vorliege, da aufgrund der Kündigung des Frequenznutzungsvertrages der Verfügungsbeklagten die Geschäftsgrundlage entzogen sei.

## II.3

Aus denselben Gründen lag auch ein wichtiger Grund vor, der die Investoren berechtigte, die Bestellung der beiden Herren Meister und Dr. Kaiser zu Geschäftsführern der Verfügungsbeklagten am 20.06.2022 abzulehnen, so dass eine Bestellung der Herren zu Geschäftsführern der Verfü-



gungsbeklagten am 20.06.2022 aufgrund der entgegenstehenden Stimmen der Mehrheitsgesellschafter nicht wirksam erfolgte.

#### II.4

Mangels Verfügungsanspruchs war daher die einstweilige Verfügung aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Auf das Vorliegen eines Verfügungsgrundes kommt es insofern nicht mehr an.

#### II.5

Eine Verbindung mit dem Verfahren 16 HK O 6405/22 schied aus, da dieses Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt wurde.

#### III.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus §§ 91 Abs.1, 101 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

## Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Barth  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dullinger  
Handelsrichterin

Lohmeyer  
Handelsrichter

Verkündet am 26.10.2022

gez.  
Preuschl, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 26.10.2022

Preuschl, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle